



Hannover, 03 März 2022

Plangenehmigung
für
**den Ausbau des Radweges entlang der K 114 zwischen
Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen)**

Vorhabenträger:
Region Hannover - Fachbereich Verkehr
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover

. Ausfertigung

Die Fotokopie stimmt mit dem Original
der Plangenehmigung vom 03.03.2022
vollständig überein.
Hannover, 03.03.2022
Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage

Der Plan ist genehmigt am 03.03.2022

**Änderungen in den Planunterlagen aufgrund dieser Genehmigung sind durch
Einträge und Umrandungen in Grün kenntlich gemacht.**

Im Auftrage

(Weisker)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Zulassungsentscheidung

1. Plangenehmigung
2. Planunterlagen
 - 2.1 Genehmigte Planunterlagen
 - 2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen
3. Nebenbestimmungen und Hinweise
 - 3.1 Unterrichts-, und Beteiligungspflichten
 - 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.3 Archäologische Denkmalpflege
 - 3.4 Kampfmittelbeseitigung
 - 3.5. Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation
 - 3.6 Verkehrsführung während der Baumaßnahme
4. Einvernehmliche Regelungen
5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Planerische Begründung
3. Verfahrensrechtliche Begründung
4. Abwägung
5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 5

Teil C: Rechtsbehelfsbelehrung

Teil A: Zulassungsentscheidung

1. Plangenehmigung

Der von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - aufgestellte Plan für **den Ausbau des Radweges an der K 114 zwischen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen)** wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sowie den unter Punkt 3 folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Bescheides sowie entsprechend dem Stand der Technik auszuführen.

2 Planunterlagen

2.1 Genehmigte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den tabellarisch aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel-Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen (*Anm.: Die Anzahl der Blätter bezieht sich nur auf die gesiegelten Teile der Planunterlagen. Die durch Deckblätter ersetzten Teile der Planunterlagen sind lediglich nachrichtlich beigefügt*).

Nr	Bezeichnung nebst etwaiger Änderungen oder Ergänzungen	Blatt/Anzahl	aufgestellt am
2	Übersichtskarte M=1:25.000	1	26.08.2020
3	Übersichtslageplan M=1:5000	1	26.08.2020
5	Lageplan M=1:500 <i>Die Blätter 1, 2, 5, 6 und 9 werden ersetzt durch die Blätter 1 D, 2 D, 5 D, 6 D, 8 D und 9 D.</i>	9	26.08.2020/ 16.04.2021/ 06.06.2021
6	Höhenplan M = 1:500/50 <i>Die Blätter 1, 4, 7 und 8 werden ersetzt durch die Blätter 1 D, 4 D, 7 D und 8 D.</i>	8	26.08.2020/ 16.04.2021
8	Drosselbauwerk M 1: 50 <i>Die Planunterlage wurde im Lauf des Verfahrens in Gestalt eines Deckblattes neu hinzugefügt</i>	1	23.09.2021

Nr	Bezeichnung nebst etwaiger Änderungen oder Ergänzungen	Blatt/Anzahl	aufgestellt am
9	<p><u>Landschaftspflegerische Maßnahmen:</u></p> <p>Gliederung</p> <p>9.1 Maßnahmenübersichtsplan M = 1:5000</p> <p><i>Die Gliederung der Entwurfsunterlage 9 sowie der Maßnahmenübersichtsplan sind im Laufe des Verfahrens den Planunterlagen neu hinzugefügt worden.</i></p> <p>9.2 Maßnahmenplan M=1:500 mit Legendenblatt)</p> <p><i>Der Maßnahmenplan vom 26.08.2020 ist komplett durch Deckblätter ersetzt worden.</i></p> <p>9.3 Maßnahmenblätter mit Vorblatt und Inhaltsverzeichnis</p> <p><i>Die Blätter 3, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19 und 20 werden ersetzt durch die Blätter 3 D, 4 D, 5 D, 8 D, 11 D, 12 D, 13 D, 14 D, 15 D, 17 D, 19 D und 20 D.</i></p> <p>9.4 Vergl. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit Vorblatt</p> <p><i>Die Unterlagen vom 16.06.2021 sind im Rahmen des Verfahrens komplett durch Deckblätter ersetzt worden.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>10</p> <p>23</p> <p>4</p>	<p>26.08.2021</p> <p>23.09.2021</p> <p>09/2021</p> <p>16.06.2020</p> <p>20.09.2021</p>
10	<p><u>Grunderwerb</u></p> <p>10.1 Grunderwerbsplan M=1:500 mit Vorblatt</p> <p>10.2 Grunderwerbsverzeichnis</p>	<p>10</p> <p>5</p>	<p>26.08.2020</p> <p>31.08.2020</p>
11	<p>Reglungsverzeichnis</p> <p><i>Das Blatt 8 wird ersetzt durch Blatt 8 D und das Blatt 9 D wurde neu hinzugefügt.</i></p>	<p>9</p>	<p>26.08.2020/ 09/2021</p>
14	<p>Ausbauquerschnitt M=1:50</p> <p><i>Die Planunterlage vom 26.08.2020 ist durch ein Deckblatt ersetzt worden.</i></p>	<p>1</p>	<p>31.05.2021</p>

2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den plangenehmigten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigefügt.

Nr.	Bezeichnung nebst etwaiger Änderungen oder Ergänzungen	Datum
1	Erläuterungsbericht mit Vorblatt <i>Der Erläuterungsbericht musste im Rahmen des Verfahrens an diversen Stellen überarbeitet werden. Die Änderungen sind in der den plangenehmigten Unterlagen beigefügten Fassung nachvollziehbar kenntlich gemacht.</i>	26.08.2020
16	Leitungsbestandsplan M=1:500	26.08.2020
18	Erläuterungen und Berechnungen der wassertechnischen Untersuchungen <i>Die wassertechnischen Untersuchungen mussten im Rahmen des Verfahrens an diversen Stellen überarbeitet werden. Die Änderungen sind in der den plangenehmigten Unterlagen beigefügten Fassung nachvollziehbar kenntlich gemacht.</i>	26.08.2020
19	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Erläuterungsbericht mit Vorblatt und Inhaltsverzeichnis <i>Der LBP vom 16.06.2020 musste im Rahmen des Verfahrens an diversen Stellen überarbeitet werden. Die Änderungen sind in der den plangenehmigten Unterlagen beigefügten Fassung nachvollziehbar kenntlich gemacht</i> Bestands- und Konflikt und Artenschutzplan M = 1:500 mit Legendenblatt <i>Die Unterlage musste im Rahmen des Verfahrens überarbeitet werden. Die Änderungen sind in der den plangenehmigten Unterlagen beigefügten Fassung nachvollziehbar kenntlich gemacht.</i>	20.09.2021 26.08.2020

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweise sind Bestandteil der Zulassungsentcheidung:

3.1 Unterrichts- und Beteiligungspflichten

3.1.1 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Nachfolgender Leitungsabschnitt der Betriebseinrichtungen ist von dem Vorhaben betroffen (s. auch Nebenbestimmung Nr. 3.5):

Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium.
0023.010 Abs. THNS-Lahe	5,00	Süßgas

Der gesamte Schutzstreifen der Leitung ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.

Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Betrieb Voigtei
Voigtei 69
31595 Steyerberg
Tel: 0 57 69 / 90

Die überlassenen Schutzanweisungen sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten und auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.

3.1.2 Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Burgwedel, Hastrastraße 1, 30938 Burgwedel

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist unter der o.g. Anschrift eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen.

3.1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien gemäß § 3 Abs. 26 TKG. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind unter der Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne der Leitungen einzuholen. Die zentrale Planauskunft erreicht man unter:

E-Mail-Postfach: Planauskunft.Nord@telekom.de
Rufnummer: 0431/ 145-8888
Faxnummer: 0391/ 580225405

3.1.4 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Frankenring 36 - 38 30855 Langenhagen

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen des Unternehmens erforderlich werden, wird dort mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

3.1.5 Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz-Ost

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind unter naturschutz@region-hannover.de anzuzeigen. Daneben ist rechtzeitig –spätestens 14 Tage vor Baubeginn – der Unteren Naturschutzbehörde das mit der Umweltbaubegleitung (UBB) beauftragte Gutachterbüro unter Benennung eines Ansprechpartners unter der o.g. Mailadresse anzuzeigen.

3.1.6 Stadt Lehrte –Untere Denkmalschutzbehörde- / Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Sollten auf der geplanten Ausgleichsfläche Gemarkung Lehrte, Flur 40, Flurstück 30, Bodeneingriffe erforderlich werden, die tiefer als 0,4 m unter die heutige Geländeoberkante reichen, ist die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme im Vorfeld einvernehmlich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (hier Stadt Lehrte) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege-Regionalreferat Hannover-, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover abzustimmen und die dann erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daneben sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der RAS-LP 4 und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten. Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen, Abgrabungen, Aufschüttungen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich sind nicht zulässig.

Der Wurzelbereich von Gehölzen ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV- Baumpflege vorzunehmen. Fällmaßnahmen sind auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres zu beschränken.

Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die vorgenannten Punkte sind durch eine fachliche Unterstützung in Gestalt einer Umweltbaubegleitung (UBB) im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Bautätigkeiten sicher zu stellen. Der UBB obliegt ferner die Aufgabe, bei unvorhergesehenen naturschutzrechtlichen Konflikten die Abstimmung mit der UNB zu koordinieren. Die Arbeit der UBB ist in einem schriftlichen Ergebnisbericht zu dokumentieren, der nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert der Plangenehmigungsbehörde zur Weiterleitung an die UNB vorzulegen ist.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) festgelegten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dazu ist dort rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP) mit den konkreten Angaben zu den Pflanzstandorten, der Baumarten und der Anzahl und Standorte der Fledermauskästen zur Benehmensherstellung vorzulegen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Plangenehmigungsbehörde durch einen Bericht zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG weise ich hin.

Daneben sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Bericht an die Plangenehmigungsbehörde beizufügen.
2. Die Fledermauskästen sind vor Beginn der Baumaßnahmen von sachkundigem Personal anzubringen (CEF-Maßnahme). Der UNB ist eine Karte mit konkreten Angaben zu Standort und Anzahl der Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Die Fledermauskästen sind regelmäßig zu reinigen und auf ihre Funktion zu kontrollieren
3. Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle). Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
4. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916 (Ziffer 7) i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbiss-Schutz, Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z.B. durch Mahd) usw. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der genehmigenden Behörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle durchgeführt. Die bei der Unterhaltungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
5. Der Ausgleich / Ersatz ist mindestens so lange zu erhalten, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

3.3 Archäologische Denkmalpflege (s. auch Teil A, Nr. 5)

Allgemeiner Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

3.4 Kampfmittelbeseitigung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN - Regionaldirektion Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Bombardierungen / Kriegseinwirkungen zu rechnen ist.

Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

3.5 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leistungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise. Diese werden, soweit erforderlich, zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht und sind demgemäß zu beachten, soweit sie den zwischen Straßenbaulastträger und Leistungsunternehmen abgeschlossenen Gestattungsverträgen bzw. bei Telekommunikationslinien den gesetzlichen Vorgaben des TKG nicht widersprechen.

Dies gilt insbesondere für:

- Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Burgwedel:
 - Vorhandene Versorgungsleitungen sind zu beachten.
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)
 - Ein möglicherweise im Zuge des Radwegebaus geplanter Seitengraben ist im Schutzstreifenbereich der EMPG-Anlagen zu verrohren. Bei der Verlegung von Rohrdurchlässen muss der Mindestabstand zwischen Grabensohle und Leitungsoberkante mindestens noch 0,60 m betragen. Die im Ausbaubereich befindlichen Kabelschutzrohre sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Leitungsbetrieb zu verlängern.
 - Eine Bepflanzung des Schutzstreifens der EMPG-Anlagen mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist nicht zulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.
 - Material, Gerät und der Erdaushub sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dgl. sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.
 - Während der Bauphase dürfen die EMPG-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen sowie Kettenfahrzeugen befahren werden, ohne dass die EMPG-Anlagen gesichert worden sind.
 - Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die EMPG-Anlagen nicht gefährdet werden.
 - Möglicherweise im Ausbaubereich befindliche Kabelschutzrohre, die parallel zu den EMPG-Anlagen verlaufen, sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Leitungsbetrieb der EMPG zu verlängern. Sollte sich im Planbereich ein Leitungsmesspfahl befinden, muss dieser im Vorfeld durch EMPG versetzt werden.
 - Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden
- *Deutsche Telekom Technik GmbH*

Die Mindestabstände von den Telekommunikationslinien der Telekom müssen eingehalten werden und ggf. sind erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Kundenanforderungen ggf. kurzfristig neue Telekommunikationslinien verlegt bzw. vorhandene erweitert werden müssen. Für die neuen Linien gelten dann die Regelungen des TKG. In dem Zusammenhang ist eine Aufbruchssperre nicht akzeptabel.

3.6 Verkehrsführung während der Baumaßnahme

Sperrungen und Umleitungen im Zuge der Baumaßnahme sind im Vorfeld mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (hier Gemeinde Isernhagen), der zuständigen Polizeidienststelle sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs und der Region Hannover, Team 86.02 ÖPNV-Angebotsmanagement, abzustimmen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Umsteigeanlage am Stadtbahnendpunkt Altwarmbüchen, der auf der Westseite der K 114 liegt.

4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange sind entweder vor der Genehmigung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - gegenstandslos geworden: Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Plangenehmigungsbehörde – abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden:

- **Gemeinde Isernhagen**, Schreiben vom 11.12.2020
Sofern sich Einwendungen auf straßenverkehrsbehördliche Fragen wie z. B. die spätere Beschilderung beziehen, sind diese nicht Teil der Plangenehmigung und werden daher im Verfahren nicht berücksichtigt. Hinsichtlich Ihrer Anregung bezüglich der Einengung der Fahrbahn am Ortsausgang von Isernhagen K.B. ist anzumerken, dass die gewählte Lösung bereits einen planerischen Kompromiss darstellt, da eine Querungshilfe platztechnisch nicht unterzubringen ist. Eine weitere Reduktion der Verkehrssicherheit durch Entfernung der Einengung wäre daher aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vertretbar. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und um dem ortsauswärtsfahrenden Radverkehr eine den Richtlinien entsprechende Aufstellfläche zu bieten, muss die Einengung zwingend auf der westlichen Fahrbahnseite errichtet werden. Die Plangenehmigungsbehörde kann diese Sichtweise nachvollziehen, insbesondere vor dem Planungsziel, die Radwegeverbindung sicherer und attraktiver zu machen.
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, Schreiben vom 06.01.2021
Sowohl Avacon AG als auch Exxon Mobil sind am Verfahren beteiligt worden und ihre Belange werden bei der Bauausführung durch Zusagen des Vorhabensträger sowie entsprechende Auflagen aus dieser Plangenehmigung bei der Ausführung des Vorhabens angemessen berücksichtigt.
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Nachricht vom 07.01.2021
Lage und Ausgestaltung der Feldzufahrten sind mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen abgestimmt worden und die Durchfahrtsbreiten von Fahrbahnverengungen entsprechen den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Verkehrs.
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg**, Nachricht vom 07.12.2021
Für die im Zuge des Vorhabens stattfindende Waldumwandlung wurde der walddrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt und in die Planung übernommen. Dem Hinweis auf ein Bodendenkmal im Bereich einer Ersatzaufforstungsfläche wurde nachgegangen. Nach Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege steht dieses einer Ersatzaufforstung nicht entgegen. Eine weitere Beteiligung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde ist durch einen Vorbehalt zur ergänzenden Plangenehmigung sichergestellt (s. Nr. 5).
- **Avacon AG, Betrieb Verteilnetze Burgwedel**, Nachricht vom 01.12.2020)
Die genannten Vorgaben sowie die weitere Beteiligung am Verfahren werden vom Vorhabensträger bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt (s. a. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.2 und 3.5).
- **Exxon Mobil**, Schreiben vom 30.09.2020
Die genannten Vorgaben sowie die weitere Beteiligung am Verfahren werden vom Vorhabensträger bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt (s. a. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 und 3.5).
- **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Nachricht vom 04.12.2020
Die Hinweise werden vom Vorhabensträger bei weiteren Planungsschritten umgesetzt (s.a. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.3 und 3.5)

- **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, Nachricht vom 08.12.2020
Die Hinweise werden vom Vorhabensträger bei weiteren Planungsschritten umgesetzt (s.a. Nebenbestimmung Nr. 3.1.4)
- **Unterhaltungsverband „Wietze“ (UHV Nr. 46)**, Schreiben vom 07.11.2020
Zur Unterbindung zusätzlicher Einleitungsmengen in den Wiesenbach und den Graben bei Stat. 21.520 wird ein Teilabschnitt des Straßenseitengrabens zu einem Staugraben mit Drosselbauwerk umfunktioniert
- **Landvolk Hannover**, Schreiben vom 10.12.2020
Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist abgesehen von möglichen kurzzeitigen temporären Einschränkungen grundsätzlich gewährleistet. Lage und Ausbildung der Feldzufahrten wurden mit den Eigentümern im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen abgestimmt und entsprechen damit den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Verkehrs.
- **Polizeiinspektion Burgdorf**, Schreiben vom 09.12.2020
Die Darstellung von Verkehrszeichen in den Planunterlagen ist nur nachrichtlicher Natur und nicht Teil der Plangenehmigung. Die Entscheidung über die Beschilderung und Markierung erfolgt durch eine verkehrsbehördliche Anordnung. In dem Zusammenhang wird auch die Ausführung der Furtmarkierung mit der Verkehrsbehörde und der Polizei abgestimmt. Die Darstellung der Markierung in den Lageplänen dient lediglich der Verdeutlichung der Führung der Radfahrenden.
- **Regiobus Hannover GmbH**, Nachricht vom 01.12.2020

Nur nachrichtlich:

- **Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz-Ost**, Schreiben vom 15.02.2022
Die weitere Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Baumaßnahme ist durch die Auflagen in der Plangenehmigung sichergestellt (s. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.5 und 3.2).
- **Region Hannover – Team 36.25 Untere Waldbehörde**, Nachricht vom 14.12.2020
Für die im Zuge des Vorhabens stattfindende Waldumwandlung wurde der walddrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt und in die Planung übernommen. Dem Hinweis auf ein Bodendenkmal im Bereich einer Ersatzaufforstungsfläche wurde nachgegangen. Nach Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege steht dieses einer Ersatzaufforstung nicht entgegen. Eine weitere Beteiligung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde ist durch einen Vorbehalt zur ergänzenden Plangenehmigung sichergestellt (s. Nr. 5).
- **Region Hannover – Team 86.05 Infrastruktur ÖPNV**, Schreiben eing. am 03.12.2020
Der Hinweis wird vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführung der Baumaßnahme berücksichtigt (s. auch Nebenbestimmung Nr. 3.6).
- **Dezernat II.4 Beauftragte für Menschen mit Behinderung**, Schreiben vom 15.12.2020

Unerledigte Einwendungen oder Stellungnahmen liegen nicht vor.

5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Sollten auf der geplanten Ausgleichsfläche Gemarkung Lehrte, Flur 40, Flurstück 30, Bodeneingriffe erforderlich werden, die tiefer als 0,4 m unter die heutige Geländeoberkante reichen, wäre die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme nur in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (hier Stadt Lehrte) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege-Regionalreferat Hannover-, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover zulässig. Zur Ersetzung der ansonsten erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist von der Plangenehmigungsbehörde eine gesonderte Entscheidung über die denkmalschutzrechtlichen Auflagen bei der Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Die Plangenehmigung gemäß Teil A, Nr. 1, dieser Verfügung ergeht gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), §§ 1, 3, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 72 ff. VwVfG. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt sie andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. mit ein (hier die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Obere Wietze“ – LSG H 11).

2. Planerische Begründung

Die Planung umfasst den Ausbau der Radverbindung entlang der Ostseite der K 114 zwischen den Ortsteilen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen (Region Hannover). Die Baustrecke beginnt an der Einmündung in die K 113 in der Ortsdurchfahrt Isernhagen K.B. (Kreuzung K 113 – Dorfstraße / K 114 – Heinrich Könecke-Straße) und endet in Altwarmbüchen an der Kreuzung „Isernhagener Straße / Blocksberg“. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt rd. 3,6 km, davon liegen ca. 2,9 km im außerörtlichen Bereich zwischen den Ortschaften. Beginn und Ende der Verkehrsverbindung befinden sich in den Siedlungsbereichen von Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen, die überwiegend von Wohnbebauung geprägt sind.

Die K 114 ist klassifiziert als „Kreisstraße“, die in der Ortschaft Isernhagen K.B. von der K 113 abbiegt und in Altwarmbüchen in die K 112 – Hannoversche Straße mündet. In ihrem Verlauf durchfährt sie weder weitere Ortschaften noch kreuzt sie andere klassifizierte Straßen und verläuft überwiegend durch intensiv landwirtschaftlich geprägtes Gebiet. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Ackerflächen und in geringerem Umfang Grünland. Die K 114 wird begleitet durch geschotterte oder mit Gräsern bewachsene Flächen, die als Überfahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen dienen, sowie Straßenseitengräben, mehrere Gehölzstrukturen (u.a. Hecken, Einzelbäume und ein kleines Wäldchen im Bereich der Wietze). Die Fahrbahn ist durchgängig auf 6,00 m ausgebaut. Im Verlauf der Strecke quert die K 114 die beiden Fließgewässer Wiesenbach und Wietze. Zur Ergänzung des Vorhabens soll die Erneuerung des BW 114/1 „Brücke über die Wietze“ bei Bau-Km 22+568,0 in zwei Bauabschnitten erfolgen. Das hierfür erforderliche Baurecht wird in einem eigenständigen Plangenehmigungsverfahren geregelt.

Das dieser Entscheidung zugrundeliegende Vorhaben sieht vor, den im anbaufreien Bereich bereits vorhandenen gemeinschaftlich genutzten Geh- und Radweg von 1,80 m auf das Regelmaß von 2,50 m auszubauen. Lediglich im Bereich des Ortseinganges Altwarmbüchens wird zur Vermeidung von Eingriffen in den dort vorhandenen Erdwall der Verkehrsweg für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer in einer reduzierten Breite von 2,00 m angelegt. Im Zusammenspiel mit einer im Vorfeld des Erdwalls geplanten Querungshilfe auf der K 114 sowie eines Schutzstreifens für Radfahrende in Fahrtrichtung Altwarmbüchen wird diese Reduzierung als akzeptabel erachtet. Daneben ist geplant, die Fahrbahn am Ortsausgang von Isernhagen K.B. auf einer Länge von 10,00 m von aktuell 6,15 m auf 5,50 m zu verengen um den Bereich als Querungsstelle für Fußgänger und Radverkehr auszubauen. Die Westseite der Querungsstelle soll zusätzlich als Aufstellfläche für den querenden Radverkehr Richtung Altwarmbüchen genutzt werden.

Der Verkehrsweg für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer zwischen den Ortsteilen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen beginnt am Ortsausgang von Isernhagen K.B. und endet in Altwarmbüchen Höhe „Isernhagener Straße“. Er ist aufgrund seiner innergemeindlichen Verbindungsfunktion in Isernhagen sowie darüber hinaus als Teil des Straßennetzes zwischen Großburgwedel und den nordöstlichen Stadtteilen der Stadt Hannover in die Netzkategorie AR III als regionale Radverkehrsverbindung einzuordnen. Zusätzlich dient die Radverbindung Tagesausflüglern als schnelle Verbindung zum nahe gelegenen Altwarmbüchener See.

Es ist das Ziel der Region Hannover, den Radverkehr stärker zu fördern. Dies entspricht auch den Zielvorstellungen auf Bundes- und Landesebene. Der Nationale Radverkehrsplan 2020 (NRVP) ist Anfang des Jahres 2013 in Kraft getreten. Schwerpunkte sind eine verbesserte Breitenwirkung der Radverkehrsförderung, eine verstärkte Aufmerksamkeit für den Radverkehr im ländlichen Raum, die Verbesserung des Angebots für den zielorientierten Alltagsradverkehr, die Einbeziehung der Elektromobilität sowie eine erhöhte Verkehrssicherheit. Vor dem Hintergrund ist im Zuge der erforderlichen Sanierung des Radweges eine Anpassung des zu geringen Querschnittes an die gängigen Regelmaße vorgesehen um eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität für den nichtmotorisierten Verkehr zu erreichen. Dazu dient auch die Verengung der Fahrbahn im Bereich der Ortsausfahrt Isernhagen K.B., da sowohl dem Radverkehr als auch dem fußläufigen Verkehr eine sichere Quermöglichkeit an dieser potenziellen Gefahrenstelle verschafft wird.

Benutzungspflichtige baulich angelegte Radwege dürfen entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Nach dieser Maßgabe sind für den Radverkehr bestimmte Verkehrsflächen vorzusehen bzw. anzulegen. Den Regelfall bei gesonderten Wegeverbindungen für den nichtmotorisierten Verkehr stellen im Gebiet der Region Hannover außerhalb der Ortschaften einseitig angelegte gemeinsame Geh- und Radwege entlang der Straßen dar, da dies den geringsten Flächenbedarf erfordert. Dafür wird weniger Grunderwerb benötigt und der Eingriff in den Naturhaushalt (Stichwort: Flächenversiegelung) minimiert. Voraussetzung für eine Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO außerorts eine Breite von mindestens 2,00 m. Insofern ist die vorgesehene Verbreiterung geboten um baulicherseits die notwendige Mindestvoraussetzung für die straßenverkehrsbehördliche Anordnung als Radverbindung zu erfüllen.

Eine Prüfung von Trassenvarianten war hier nicht erforderlich. Eine Veränderung der Lage der Verkehrsverbindung scheidet aus, da eine Verlegung unnötigen Grunderwerb bedeuten würde. Die Verbreiterung entlang der vorhandenen Radwegtrasse berücksichtigt den Baumbestand und vermeidet unnötige Eingriffe. Hierzu verschwenkt der Radweg zwischen Bau-km 22+190 und Bau-km 22 + 400 über einen zukünftig stillgelegten Parkplatz der Region Hannover zur Schonung des unmittelbar angrenzenden Baumbestandes.

Bezüglich der technischen Details zur Ausgestaltung der baulichen Anlagen sowie der Entwässerung verweise ich auf die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Unterlagen, hier insbesondere auf Kapitel 4 bzw. 3 der nachrichtlich beigefügten Erläuterungsberichte.

3. Verfahrensrechtliche Begründung

Das Plangenehmigungsverfahren wurde von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - mit Schreiben vom 22.09.2020 beantragt. Zuständig für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens und die Erteilung der Plangenehmigung ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 28 VwVfG angehört und um ihre Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen liegen der Entscheidung gem. Teil A zugrunde. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das erforderliche Benehmen somit hergestellt.

Der für das Bauvorhaben erforderliche Grunderwerb ist bereits im Vorfeld der Maßnahme durch die notarielle Beurkundung der Kaufverträge verbindlich geregelt worden. Da ansonsten keine weiteren Beeinträchtigungen von Rechten anderer durch den Bau des Radweges ersichtlich waren (z.B. Lärm, Emission von Schadstoffen), war eine Anhörung von privaten Betroffenen im Anhörungsverfahren nach § 28 VwVfG entbehrlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind im Ergebnis keine öffentlichen und privaten Belange offengeblieben, die der Durchführung der Baumaßnahme entgegenstehen.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, die der Vorhabenträger vorgelegt hat (Datum vom 01.09.2020), und die den Maßgaben des § 5 UVPG entspricht, besteht aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Das Vorhaben liegt auf freier Strecke in einem Raum, der überwiegend durch intensive landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Es handelt sich hauptsächlich um Ackerflächen und in geringem Umfang Grünland. straßen- bzw. fuß-/radwegbegleitend finden sich zudem geschotterte, gepflasterte oder mit Gräsern bewachsene Flächen, die als Überfahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dienen sowie mehrere Gehölzstrukturen wie Hecken und Einzelbäume. Vor dem Ortsteil Altwarmbüchen durchquert der Radweg ein kleines Waldstück und verläuft im Anschluss, durch Gehölze abgeschirmt, parallel zur Tonkuhle Altwarmbüchen. Der Radweg quert auf der Gesamtstrecke zwei Fließgewässer der WRRL (Wiesenbach und Wietze) und liegt nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Wietze“ (LSG H-11). Naturräumlich ist das Vorhabengebiet der Region 6 „Weser-Aller-Flachland“ zuzuordnen.

Neben der Verbreiterung des Radweges werden vorhandene Feldzufahrten im Zuge der Baumaßnahme auf acht bzw. zehn Meter für Doppelzufahrten verbreitert und die Durchlässe neu hergestellt. Zukünftig nicht mehr benötigte Zufahrten und Radwegbereiche werden zurückgebaut. Bauliche Maßnahmen an den Gewässerquerungen von Wiesenbach und Wietze finden nicht statt.

Bei den durch Überbauung und Versiegelung neu in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen und halbruderale Gras- und Staudenfluren im Straßenseitenbereich. Zum Teil wird auch in Gehölzstrukturen eingegriffen: randlicher Anschnitt / Verlust von Strauch-/Baumhecken (510 m²) und Wald (170 m²) sowie Verlust von 10 Einzelbäumen. Drei der zu fallenden Einzelbäume weisen potenzielle Quartierstrukturen (wie Höhlungen, Spalten) für höhlenbrütende Vogelarten bzw. Baumquartiere nutzende Fledermausarten auf.

Zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme erfolgt der Ausbau des Radweges weitestgehend unter Einhaltung des vorhandenen Trassenverlaufs, in Bereichen mit großer Höhendifferenz zwischen bestehenden Ackerflächen und Radweg erfolgt der Ausbau im Tiefeinbau (Vermeidung größerer Böschungsbereiche), zur Schonung von unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen wird die Radwegführung teilweise leicht verschwenkt bzw. in reduzierter Breite (zwei Meter) hergestellt und in einem Abschnitt über einen zukünftig stillzulegenden Parkplatz geführt.

Die Baumaßnahme soll in Vorkopfbauweise erfolgen, seitliche Baustelleneinrichtungsflächen sind derzeit nicht vorgesehen. Aufgrund des relativ geringen Umfangs des Vorhabens sowie der Lage in einem Bereich, der bereits durch anthropogene Nutzungen überlagert ist (Acker, Straßenseitenbereiche), so dass hier auch von einer gewissen Vorbelastung der vorhandenen Böden auszugehen ist, ist die Bodenneuanspruchnahme nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten. Durch entsprechende Bodenschutzmaßnahmen lassen sich zudem baubedingte Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.

Durch die Flächenneuanspruchnahme gehen neben Biotoptypen geringerer Bedeutung auch kleinflächig Biotoptypen höherer Bedeutung verloren (insb. Gehölze). Mit dem Biotopverlust gehen möglicherweise auch Habitatverluste /-beeinträchtigungen für die Fauna einher. Aufgrund der Biotopausstattung und Lage im Einflussbereich der K 114 ist im Vorhabenbereich hauptsächlich mit Vorkommen ubiquitärer und störungstoleranter Arten zu rechnen. Als potenziell artenschutzrechtlich relevante Arten sind Vogelarten sowie Fledermäuse zu erwarten, die Gehölzstrukturen nutzen. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen für die Arten lassen sich durch Bauzeitenregelungen, Biotopschutzmaßnahmen etc. vermeiden bzw. verringern. Der anlagebedingte Biotop-/Habitatverlust führt aufgrund des lediglich geringfügigen Eingriffs in höherwertige Strukturen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG. Eingriffe in natürliche Fließ- oder Stillgewässer finden durch die Planung nicht statt. Es kommt lediglich in Teilbereichen zur Erneuerung von Durchlässen der straßenparallelen Entwässerungsgräben. Wesentliche Eingriffe am derzeitigen Entwässerungssystem sind nicht vorgesehen. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen/Alleebäumen. Von erheblichen Umweltbeeinträchtigungen für das Landschaftsbild ist diesbezüglich jedoch nicht auszugehen. Im Rahmen des Vorhabens sind außerdem Nachpflanzungen entlang des Radweges bzw. entlang der K 114 vorgesehen (Auffüllung der Allee).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis gehen mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einher und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls konnte deshalb ohne die Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 des Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben abgeschlossen werden. Der Verzicht auf Durchführung eines Verfahrens der UVP ist im niedersächsischen UVP-Portal mit entsprechendem Veröffentlichungshinweis im Amtsblatt Nr. 42 vom 29.10.2020 bekannt gemacht worden.

4. Abwägung

Ziel der Planung ist es, den gemeinsamen Geh- und Radweg zwischen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen an die Bedürfnisse des Alltagsradverkehrs anzupassen und die baulichen Anforderungen für die straßenverkehrsbehördliche Ausweisung als benutzungspflichtiger Radweg zu erfüllen. Durch eine grundhafte Erneuerung des Radwegs mit der Breite von 2,50 m werden die Verkehrsverhältnisse für die Radfahrenden verbessert. Die bestehenden baulichen Mängel wie zu geringer Querschnitt werden beseitigt. Das Vorhaben entspricht daher dem heutigen technischen, rechtlichen und verkehrlichen Standard (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen) und ist durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls (hier: Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität) gerechtfertigt.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens werden öffentliche Belange beeinträchtigt.

Die von der Ausbaumaßnahme betroffenen öffentlichen Belange werden insgesamt gewahrt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet; der Vorhabenträger wird eine vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme sicherstellen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch eine Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Ebenso werden die Belange der Verkehrssicherheit, des Artenschutzes und des Gewässerschutzes gewahrt.

Die Region Hannover hat als Straßenbaulastträger bereits vor Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens den für die Maßnahme erforderlichen Grunderwerb durch den Abschluss notarieller Kaufverträge verbindlich geregelt. Hier steht nur noch die Umschreibung im Grundbuch nach erfolgter Schlussvermessung an, so dass eine Befassung der Planfeststellungsbehörde mit dem

Thema „Eigentum“ entbehrlich ist. Ansonsten sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass durch den Bau des Radweges sonstige private Rechte Dritter durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die Plangenehmigungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass der Baumaßnahme nennenswerte Belange nicht entgegenstehen. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 5

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, des Artenschutzes, des Bodenschutzes und Abfallrechts sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt.

Auf der Ausgleichsfläche Gemarkung Lehrte, Flur 40, Flurstück 30, befindet sich der Fundort eines Feuersteindolches der Übergangszeit Endneolithikum/Bronzezeit. Ob es sich hierbei um eine typische Grabbeigabe dieser Zeitstellung handelt, welche auf weitere Bestattungen hinweist oder aber lediglich um einen Verlustfund, lässt sich ohne invasive Untersuchungen nicht klären. Nach jetzigem Kenntnisstand muss mit weiteren Funden gerechnet werden, was eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG erforderlich macht. Sollten die geplanten Bodeneingriffe tiefer als ca. 0,4 m unter heutiger Geländeoberkante reichen, kann diese mit Auflagen hinsichtlich einer Voruntersuchung mithilfe mehrerer, unter facharchäologischer Begleitung und mittels eines Baggers anzulegender Suchschnitte verbunden sein. Vor dem Hintergrund ist vor der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme eine erneute Beteiligung der für den Denkmalschutz rechtlich und fachlich zuständigen Behörden erforderlich.

Teil C: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Höltystr. 17, 30171 Hannover zu richten.

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3908)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl., S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2021 (Nds. GVBl., S. 732)
Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz)	vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr.25/2011 S.367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl. S. 335)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl., S. 911)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl., S. 830)
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)	vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20. September 1999, letzte Korrektur 1/2003
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2154)
DIN EN 50110-1 Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Februar 2014
Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)	Ausgabe 2010
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)	vom 26. Januar 2001* In der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)
DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten	
DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen	
DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	Juli 2014
Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)	Ausgabe 2017
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ (LSG-H 11) in der Stadt Hannover und der Gemeinde Isernhagen, Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 31 vom 13. August 2015, S. 282

Abkürzungen:

BGBl.	= Bundesgesetzblatt
Nds.GVBl.	= Niedersächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt
BAnz AT	= Bundesanzeiger, amtlicher Teil